

Verfahrensart, Kriterienkategorie sowie Gewichtung der Kriterien nach Art, Komplexität und Wert des Auftrags

Die Anhänge G erläutern die empfohlenen Verfahren für die verschiedenen Arten von Aufträgen (Anhang G1: Dienstleistungsaufträge; Anhang G2: Lieferaufträge; Anhang G3: Bauaufträge) und enthalten Empfehlungen für die anwendbaren Kriterien und deren Gewichtung unter Berücksichtigung des Komplexitätsgrads (geringe, mittlere und hohe Komplexität) und des Werts des jeweiligen Auftrags.

Komplexitätsgrad

- 1) Grundauftrag von geringer Komplexität, der abgesehen von der Grundeignung keine besondere Kompetenzen voraussetzt. Zum Beispiel:
 - Architekturleistungen für die Baukategorien I und II
(*n = 0,7 bis 0,8 gemäss der SIA-Norm 102*)
 - Bauingenieurleistungen, einfache Aufgaben
(*n = 0,8 gemäss der SIA-Norm 103*)
 - Landschaftsarchitekturleistungen für die Baukategorien I und II
(*n = 0,8 bis 0,9 gemäss der SIA-Norm 105*)
 - Fachingenieurleistungen, sehr einfache bis einfache Aufgaben
(*n = 0,6 bis 0,9 gemäss der SIA-Norm 108*)
 - Tiefbauten der Klasse 1 gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Strassen (ASTRA)
 - Grundlieferungen, standardisierte Lieferungen, übliche und weit verbreitete Lieferungen
 - IT-Beratung und/oder IT-Wartung auf Superuser-Stufe für gebräuchliche Software
 - Beratungs-, Unterhalts- oder Wartungsleistungen, die keine oder fast keine Lösungsentwicklungen erfordern

- 2) Auftrag von mittlerer Komplexität und Schwierigkeit, der besondere Kompetenzen und Fähigkeiten erfordert. Zum Beispiel:
 - Architekturleistungen für die Baukategorien III bis V
(*n = 0,9 bis 1,1 gemäss der SIA-Norm 102*)
 - Bauingenieurleistungen, anspruchsvolle Aufgaben
(*n = 1,0 gemäss der SIA-Norm 103*)
 - Landschaftsarchitekturleistungen für die Baukategorie III
(*n = 1 gemäss der SIA-Norm 105*)
 - Fachingenieurleistungen, mittelschwierig bis schwierig
(*n = 1,0 bis 1,3 gemäss der SIA-Norm 108*)
 - Tiefbauten der Klasse 2 gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Strassen (ASTRA)
 - Unübliche Lieferungen oder Grundlieferungen, bei denen einige Anpassungen erforderlich sind
 - IT-Beratung und/oder IT-Wartung auf Stufe Masteruser oder Systemadministrator
 - Beratungs-, Unterhalts- oder Wartungsleistungen, die gewisse Untersuchungen und/oder Lösungsentwicklungen erfordern

- 3)** Sehr komplexer und sehr schwieriger Auftrag, der ganz besondere Fähigkeiten und/oder weitreichende Kompetenzen voraussetzt. Zum Beispiel:
- Architekturleistungen für die Baukategorien VI und VII
(*n = 1,2 bis 1,3 gemäss der SIA-Norm 102*)
 - Bauingenieurleistungen, komplexe und sehr anspruchsvolle Aufgaben
(*n = 1,2 gemäss der SIA-Norm 103*)
 - Landschaftsarchitekturleistungen für die Baukategorien IV und V
(*n = 1,1 bis 1,2 gemäss der SIA-Norm 105*)
 - Fachingenieurleistungen, sehr schwierig bis aussergewöhnlich schwierig
(*n = 1,4 bis 1,6 gemäss der SIA-Norm 108*)
 - Tiefbauten der Klasse 3 gemäss den Richtlinien des Bundesamts für Strassen (ASTRA)
 - Sonderlieferungen, Einzelanfertigungen, die nicht im üblichen Handel zu finden sind
 - IT-Beratung und/oder IT-Konzeption (Software- oder Datenbankentwicklung)
 - Beratungs-, Unterhalts- oder Wartungsleistungen, die eingehende Untersuchungen und/oder umfangreiche Lösungsentwicklungen erfordern

Auftragswert (gemäss den Schwellenwerten in Schweizer Franken exkl. MWST)

A) Dienstleistungen < 150'000.–

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 230'000.–

Bauleistungen < 150'000.– im Baunebengewerbe oder < 300'000.– im Bauhauptgewerbe (BKP 17, 20, 21 und teilweise 41)

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 500'000.–

Lieferungen < 100'000.– IVöB 1994/2001

Lieferungen < 150'000.– IVöB 2019

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 230'000.–

B) Dienstleistungen ≥ 150'000.–, jedoch < 250'000.–

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 350'000.–

Bauleistungen ≥ 150'000.–, jedoch < 250'000.– im Baunebengewerbe oder ≥ 300'000.–, jedoch < 500'000.– im Bauhauptgewerbe (BKP 17, 20, 21 und teilweise 41)

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 2 Millionen

Lieferungen ≥ 100'000.–, jedoch < 250'000.– IVöB 1994/2001

Lieferungen ≥ 150'000.–, jedoch < 250'000.– IVöB 2019

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: < 350'000.–

C) Dienstleistungen ≥ 250'000.–

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: > 350'000.–

Bauleistungen ≥ 250'000.– im Baunebengewerbe oder ≥ 500'000.– im Bauhauptgewerbe (BKP 17, 20, 21 und teilweise 41)

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: > 2 Millionen

Lieferungen ≥ 250'000.–

Ausnahmen: - Der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV) unterstellte Aufträge: > 350'000.–